

I. Meklenburgische Linie.

(Tafel I.)

1. Bernhard I.

1178—1217.

(Vater von No. 2.)

Stammvater des Geschlechts und Begründer des Namens von Schwerin, war im Jahre 1178 Vogt von Schwerin. Als solcher erscheint er unter den Zeugen, und zwar als der erste der Zeugen weltlichen Standes, in einer Urkunde,¹⁾ durch welche der Bischof Berno von Schwerin die Dörfer, welche der alten Burg Dargun unterworfen gewesen, nebst den Zehnten, welche diese Dörfer bisher an die Bischöfe von Schwerin zu zahlen gehabt, zum Kloster Dargun legt.

Als er alt geworden (er hat es wohl sicher über 70 Jahre gebracht), legte er sein Amt nieder; denn am 2. Juli 1217 bekleidete es Reinboldus (de Gulitz); doch sicherte ihm — nach zwei Urkunden, die wir noch über ihn besitzen — sein früherer Rang und ehrwürdiges Alter, in Verbindung gewiss auch mit seinem Reichtum an Erfahrungen, in der Reihe der Zeugen den Platz selbst vor dem neuen Vogte.

Im Juli 1217 erscheint er mit den Grafen von Schwerin, seinen Lehnherren, sowohl im Lüneburgschen als in der Stadt Schwerin, und zwar zunächst am 2. Juli als Zeuge in einer Urkunde²⁾ des Grafen Gunzelin II von Schwerin, dann am 10. Juli als Zeuge in einer Urkunde³⁾ des Hamburger Probstes Hermann und der Grafen Gunzelin II und Heinrich I von Schwerin.

2. Bernhard II.

1218—1226.

(Sohn von No. 1, Vater von No. 3 u. 4.)

Erscheint er auch nirgends mit seinem Geschlechtsnamen, so dürfte doch aus seinem Vornamen, wie aus seinem Amte als Vogt (von Schwerin) der Schluss sicher sein, dass er der Nachkomme jenes ersten Bernhard und Schweriner Vogtes gewesen. Seine Ernennung zum Vogte von Schwerin erfolgte innerhalb der Zeit vom 10. Juli 1217, an welchem Tage wir noch Reinbold von Gulitz als solchen antreffen,²⁾ bis zum 3. Mai 1218, denn in dieser Eigenschaft bezeugt er am letztgenannten Tage den Abschluss einer vom Schweriner Bischof Brunward vermittelten Einigung zwischen den Canonikern der Schweriner Kirche und dem Grafen Heinrich I von Schwerin um Einkünfte aus dem Dorfe Medewede.⁴⁾

Er verblieb in seinem Amte mindestens bis zum 15. Februar 1226, an welchem er noch einmal als Zeuge und mit der Bezeichnung „*Bernardus advocatus*“ in einer Urkunde⁵⁾ der Herren von Rostock auftritt. Im nächsten Jahre wird bereits Reinbold von Driburg als Vogt von Schwerin angetroffen.

1) U. B. L. I. 2) U. B. L. I. 2. 3) U. B. L. I. 3. 4) U. B. L. I. 4. 5) U. B. L. I. 5.

Wie überhaupt die Burgmannen und insbesondere der Vogt einer Burg dafür, dass ihnen die Verteidigung und Verwaltung derselben oblag, mit Lehn innerhalb des Burgbezirks ausgestattet zu werden pflegten, so lässt sich solcher Lehnbesitz auch bei den Vögten Bernhard I und II nicht nur voraussetzen, sondern bei letzterem sogar urkundlich¹⁾ nachweisen, und zwar aus einem Gütertausch, den die Söhne desselben mit den Domherren zu Schwerin am 22. April 1237 vollzogen haben.

Es bekundet nämlich an diesem Tage Graf Gunzelin III von Schwerin, es hätten die Gebrüder Heinrich und Daniel von Schwerin *vor etzliken Acker* auf dem Stadtfelde von Schwerin, der um der Seligkeit ihres verstorbenen Vaters Bernhard willen den Schweriner Domherren zugeeignet gewesen, diesen zwei Hufen in Lankow abgetreten. Wann jene Schenkung an Land auf dem Schweriner Stadt-Gebiete, die nach dem Werthe des Tauschobjectes ebenfalls höchstens auf zwei Hufen veranschlagt werden darf, den Domherren zu Theil geworden, wird nicht angegeben; doch lässt sich aus dem Umstande, dass den Söhnen die Weggabe grade dieses Territoriums anscheinend nicht zusagte und der Eintausch desselben gegen anderes Land zweckmässig erschien, der Schluss ziehen, dass schon vom Vater bei seinen Lebzeiten aus Fürsorge für sein Seelenwohl die Stiftung ausgegangen sei. Ist dies aber richtig, dann liegt es nahe, den Besitz Bernhards an Ländereien auf dem Stadtgebiete von Schwerin mit seiner Stellung als Vogt von Schwerin in Beziehung zu bringen. Ausserdem aber lässt sich aus seiner Zeugenschaft für die Herren von Rostock im Jahre 1226 schliessen, dass ihm auch im Fürstenthum Meklenburg Lehnsgüter zu Theil geworden waren.

Aus dem oben besprochenen Document ergibt sich, dass Bernhard II vor dem 22. April 1237 gestorben ist und zwei Söhne, Heinrich und Daniel, hinterliess.

3. Heinrich I.

1227—1237.

(Ältester Sohn von No. 2, Vater von No. 5—7.)

Kurz nachdem sein Vater nach den uns bekannt gewordenen Documenten vom Schauplatz der Geschichte verschwunden (1226), begegnen wir ihm als Zeuge in zwei Urkunden²⁾ des Grafen Heinrich I von Schwerin aus dem Jahre 1227 oder 1228 und vom 15. Februar 1228.

Vier Jahre später, am 11. Februar 1232 erscheint Heinrich noch einmal als Zeuge in einer Urkunde³⁾ Johanns I, Herrn von Meklenburg. Auch er stand daher, wie sein Vater, in dem zwiefachen Vasallen-Verhältniss zu den Grafen von Schwerin und den Fürsten von Meklenburg, und hatte dem entsprechend auch Lehnbesitz, der ihm als Erbtheil seines Vaters zugefallen sein mochte, im Gebiete sowohl des Einen als des Andern: denn er war begütert in Lankow, in oder bei der Stadt Schwerin und in Verbeke. An seinen Schwerinschen Besitzungen in Lankow und zu Schwerin hatte auch sein Bruder Daniel Antheil. Ueber deren Umfang liegen keine Nachrichten vor, es steht urkundlich nur fest, dass die Brüder am 22. April 1237 von den Domherren zu Schwerin gegen zwei Hufen in Lankow einigen Acker auf dem Schweriner Stadtfelde eintauschten,⁴⁾ und dass am 29. September 1262 Graf Gunzelin III von Schwerin denselben Domherren das Eigenthum einer Hufe in Lankow verlieth, welche sie für das Seelenheil des verstorbenen Daniel empfangen hatten.⁵⁾ Hiernach hatten Heinrich und Daniel mindestens drei Hufen in Lankow besessen, vielleicht aber auch mehr, denn es ist nicht gesagt, dass sie mit jenen Hufen ihres ganzen Besitzes zu Lankow sich entäussert hätten. Ebenso ist anzunehmen, dass ausser dem eingetauschten Acker ihnen aus dem Erbtheile ihres Vaters, der als Vogt von Schwerin ohne Zweifel mit ansehnlichen Strecken Landes auf dem Stadtgebiete belehnt gewesen, und ursprünglich auch jenen Acker besessen hat, bereits anderweitige umfangreichere Ländereien auf dem genannten Territorium werden zugehört haben.

Zu dem fürstlich Meklenburgischen Lehnsgute zu Verbeke war Heinrichs Besitz ungetheilt; wenigstens verzichtete er selbstständig und allein auf den vierten Theil des Dorfes zu Gunsten des Klosters Rehna, und ward dieser Act auch von Johann I, Herrn von Meklenburg, am 6. September 1237 sanctionirt.⁶⁾ Ob Heinrich nur diesen vierten Theil oder einen grösseren Antheil am Dorfe besessen, bleibt beim Mangel weiterer Nachrichten ungewiss.

Als Söhne schreiben wir ihm Ladolf I (No. 5), Heinrich II (No. 6) und Alexander I (No. 7) zu, obgleich sie urkundlich weder als solche, noch überhaupt als Brüder bezeichnet werden. Für Brüder halten wir sie um deswillen, weil einerseits Ladolf und Alexander in demselben Jahre 1265 als Zeugen des Grafen Gunzelin von Schwerin erscheinen,⁷⁾ andererseits Heinrich und Alexanders ältester Sohn, auch Alexander mit

1) U. B. I. 10. 2) U. B. I. 6, 7. 3) U. B. I. 9. 4) U. B. I. 10. 5) U. B. I. 10. 6) U. B. I. 11. 7) U. B. I. 17, 18.

Namen, im Jahre 1284 gemeinschaftlich unter den Zeugen des Bischofs Hermann von Schwerin auftreten, und zwar als Burgmannen desselben zu Bützow in demselben Jahre, in welchem Ludolf Lehnsmann des Stiftes heisst.¹⁾ Sie aber für Söhne Heinrichs I und nicht Daniels zu halten, dazu bestimmt uns einmal der unter den Brüdern wiederkehrende Vorname Heinrich und dann der Umstand, dass Heinrich I, wie wir oben sahen, Lehnbesitz in der Grafschaft Schwerin und im Fürstenthum Meklenburg hatte, woraus es sich erklärt, dass Ludolf und Alexander 1265 im Schwerinschen als Zeuge erscheinen, während Heinrich bis 1284, der Zeit seines Uebergangs in das Bisthum Schwerin, im Meklenburgischen als Zeuge auftrat.

4. Daniel.

c. 1230—1262.

(2. Sohn von No. 2. Siehe Taf. II. 1.)

Stammvater der Pommerschen Linien (Taf. II.—XXI.).

Wir begegnen ihm zuerst als Vasall des Bischofs von Ratzeburg in dem Ratzeburger Zehntregister²⁾ von c. 1230, nach welchem er von dem genannten Bischof zwei Hufen zu Zure bei Korchow im Lande Wittenburg besass. Auch befand er sich, wie schon bei Bernhard II und Heinrich I (No. 2 u. 3) näher angegeben worden, 1237 und 1262 im Besitze von Hufen zu Lankow und im ersteren Jahre durch Tausch auch im Besitze von Acker auf dem Schweriner Stadtgebiete, und stand demnach im Lehn-Verhältniss auch zu den Grafen von Schwerin. Daher erscheint er auch wiederholt als Zeuge derselben: so zunächst (in zufälliger Gemeinschaft mit den Brüdern Otto Grote und Werner von Schwerin Lüneburgschen Stammes) in einer Urkunde³⁾ vom 20. Juli 1240. Ob aus der Betheiligung Daniels bei dieser Urkunde, weil sie in Uelzen ausgefertigt worden und auf Lüneburgsches Territorium sich bezieht, zu folgern sei, dass derselbe auch in den Lüneburgschen Besitzungen der Grafen von Schwerin mit Lehn an-gesessen gewesen, lassen wir dahingestellt, da nirgends eine Notiz über das Vorhandensein solches Besitzes sich vorgefunden hat.

In der erwähnten Urkunde von 1240 wird Daniel Ritter genannt, ebenso in der nächsten Urkunde,⁴⁾ die ihn unter den Zeugen aufführt, vom 25. October 1244. Die letzte Urkunde,⁵⁾ in der wir Daniel als Zeuge angetroffen, datirt aus Schwerin vom 13. Mai 1262.

Ueber den Todestag Daniels ergibt sich mit Bestimmtheit, dass er zwischen den 13. Mai und 29. September 1262 fiel. Denn während Daniel nach der eben erwähnten Urkunde vom 13. Mai 1262 noch am Leben war, verleiht Graf Gunzelin bereits am 29. September desselben Jahres⁶⁾ dem Domcapitel zu Schwerin das Eigenthum einer Hufe in Lankow, *welche hufe für hern Daniels seeligen seele den thumbhern ist gegeben worden*. Die drei Söhne Daniels, Gerhard, Oldag und Werner (Taf. II. 2, 3 und 4) sind die Stifter der Pommerschen Linien zu Usedom (Taf. II.), Altwigshagen (Taf. V.), und Spantekow (Taf. VII.).

5. Ludolf I.

1261—1300.

(Ältester Sohn von No. 3, Vater von No. 8.)

in Urkunden der Fürsten von Werle aus den Jahren 1261, 1270 und 1274 auch Ludekinus und in einer Urkunde der Grafen von Schwerin von 1300 auch Ludeko genannt.⁷⁾ Er stand im Lehnverhältniss sowohl zu den gedachten Fürsten von Werle als auch zu den Grafen und zu den Bischöfen von Schwerin.

Von 1261—1282 erscheint er, mit einer einzigen sogleich zu erwähnenden Ausnahme, ausschliesslich als Zeuge der Herren von Werle, und zwar zuerst in einer Urkunde⁸⁾ vom 21. Januar 1261 als Knappe.

Als solcher ist er auch noch 4 Jahre später in der, soeben als Ausnahme bezeichneten, Urkunde des Grafen Gunzelin von Schwerin⁹⁾ vom 13. Februar 1265 anzusehen; denn, obgleich in diesem Documente bei seinem Namen *Ludolphus de Zuerin* jede nähere Angabe fehlt, wird doch sein Vorgänger in der Zeugenreihe, *Bernardus de Grambowe*, noch ausdrücklich als *miles* bezeichnet.

1) U. B. I. 33 u. 34. 2) U. B. I. 8. 3) U. B. I. 12. 4) U. B. I. 13. 5) U. B. I. 15. 6) U. B. I. 16. 7) U. B. I. 14, 19, 24, 54. 8) U. B. I. 14. 9) U. B. I. 18.

Seit 1270 finden wir Ludolf als Ritter in den Urkunden¹⁾ vom 25. Sept. 1270, 16. u. 29. April und 12. Sept. 1273, 5. Juni u. 25. Aug. 1274 und 10. Juni 1276.

Dagegen tritt er vom Jahre 1282 an bis 1300, unter verschiedenen Verhältnissen, wiederum abgesehen von einer weiterhin zu erwähnenden Urkunde vom 8. Sept. 1284 (in der seines Lehnverhältnisses zum Bisthum Schwerin gedacht wird), ausschliesslich in seiner Eigenschaft als Vogt von Schwerin auf. Als solcher, mit der kurzen Bezeichnung *Ludolphus tunc temporis advocatus* erscheint er zum ersten Male unter den Zeugen des Grafen Helmold von Schwerin vom 8. Decb. 1282.²⁾ Bei ihm gelangte das wichtige Amt eines Vogts von Schwerin zum dritten Male, nachdem es schon sein Urgrossvater (Bernhard I) und sein Grossvater (Bernhard II) bekleidet, in die Hände eines Schwerin. Nur ein einziges Mal in einer Urkunde³⁾ vom 21. December 1298 wird dem Vogte Ludolf der Name „von Schwerin“ ausdrücklich beigelegt, doch ohne Angabe, wo er es gewesen; dass dies Schwerin war, geht indess daraus hervor, dass die Grafen von Schwerin Aussteller jener Urkunde sind und unter „ihren“ als Zeugen namhaft gemachten Ritters *Ludolphus de Zuerin advocatus* nennen; ausserdem bezeugen es 2 Urkunden⁴⁾ vom 2. Juli und vom 2. August 1291, die (ohne Hinzufügung des Eigennamens) vom Ritter Ludolf als „Vogt in Schwerin“ sprechen. Es unterliegt keinem Zweifel, dass auch in allen den übrigen, im Urkundenbuche unter No. 33, 39, 40, 46, 54 und 55 verzeichneten Urkunden, in denen nur von einem *Vogt Ludolph* die Rede ist, Ludolph von Schwerin Vogt in Schwerin gemeint sei; es ergibt sich dies leicht aus einer Vergleichung der neben dem Vogt erwähnten Zeugen, sowie aus der Wiederkehr der Aussteller dieser Urkunden und des Ortes, an dem sie ausgestellt worden, und ist aus demselben Grunde der gedachte *Ludolphus advocatus* besonders in den Urkunden vom 8. December 1282 und vom 1. Januar 1291⁵⁾ wohl zu unterscheiden von einem anderen innerhalb dieser Zeit, am 9. August 1286,⁶⁾ erscheinenden Vogt Ludolf, der bischöflich Schwerinscher Vogt zu Bützow war, und nach Ausweis einer Urkunde vom 26. November 1284⁷⁾ mit seinem vollen Namen *Ludolfus de Bokede* hiess.

Dass Ludolf auch vom Bisthum Schwerin Lehngüter besessen, erhellt aus jener bereits oben erwähnten Urkunde⁸⁾ vom 8. September 1284, laut deren Bischof Hermann von Schwerin zur Stiftung einer ewigen Vicarie in der Kirche zu Schwerin seine Bestätigung verleiht.

Die Stiftung bestand in Zehnten von dreizehn Hufen, von denen vier, zu Deutsch- oder Gross-Plasten gelegen, dem Ritter Ludolf von Schwerin abgekauft worden waren, und, wie ausdrücklich bemerkt wird, vom Bisthum Schwerin zu Lehn rührten.

Dass Ludolf in dieser Aufzeichnung nur Ritter und nicht Vogt genannt wird, darf nicht verwundern, noch weniger zu dem Glauben führen, dass etwa ein anderer Ludolf von Schwerin hier gemeint sein könne; wir würden den Gegenbeweis in den beiden Urkunden vom 2. Juli und 25. August 1291⁹⁾ finden, die zweifellos auf dieselbe Person sich beziehen: in der ersteren belehnt nämlich Bernhard, Graf von Dannenberg, den *Ritter Ludolf Vogt in Schwerin* und Ulrich Pinnow mit 4 Hufen im Dorfe Warlow; in der zweiten verleiht er dieselben Lehngüter auch den Gemahlinnen *discretorum virorum Ludolphi militis in Cweryn et Olrici famuli dicti Pynnow*. — Diese gemeinsame Belehnung Ludolfs und Ulrichs Pinnow mit den gleichen vier Hufen in Warlow und die Ausdehnung derselben auf die Frauen der Belehnten darf vielleicht den Schluss rechtfertigen, dass jene verwandt und zwar durch die Frauen, die Schwestern sein mochten, verschwägert waren. Als Ritter und Vogt zugleich erscheint er auch in Urkunden vom 2. Aug. 1291 und 30. Novb. 1292.¹⁰⁾

Ludolfs nächstes Auftreten fällt in das Jahr 1295.¹¹⁾ In einem Rechtsstreite des Schweriner Domherrn Johann Sperling mit dem Lübecker Domcapitel um Geld und *andere Dinge* hatte er für den Ersteren Parthei ergriffen und, während der Process in zweiter Instanz vor dem Decan Dietrich von Bremen, als vom Papst delegirtem Richter, noch schwebte, mit dem Ritter von Grabow und anderen Geführten der Lübecker Kirche durch Beraubung Schaden zugefügt. Demzufolge erliess Dietrich an den zu seiner Diocese gehörenden Propst zu Neu-Kloster am 8. October 1295 den Befehl, die Schuldigen sowohl unmittelbar durch Androhung von Kirchenstrafen als durch Vermittelung der Landesherren, deren Beamte (*officiales*) sie seien und von deren befestigten Plätzen aus sie ihre Thaten verübt hätten, zum Schadenersatz und zur Sühne ihres Unrechts zu vermögen.

Von da ab erscheint der Vogt Ludolf von Schwerin noch viermal unter den Zeugen der Grafen von Schwerin¹²⁾ am 21. December 1298, am 15. August 1299, am 26. Februar und 15. Mai 1300, und zwar in der ersten und letzten derselben gleichzeitig mit einem andern Ludolf von Schwerin (No. 8), den

1) U. B. I. 19, 20, 21, 22, 23, 24 u. 26. 2) U. B. I. 33. 3) U. B. I. 51. 4) U. B. I. 43 u. 44. 5) U. B. I. 33 u. 42. 6) U. B. I. 41. 7) U. B. I. 35. 8) U. B. I. 34. 9) U. B. I. 43 u. 45. 10) U. B. I. 44 u. 46. 11) U. B. I. 49. 12) U. B. I. 51, 53, 54 u. 55.

wir wegen des gleichlautenden Vornamens, der Gemeinsamkeit des Auftretens unter denselben Verhältnissen und als Vasallen derselben Landesherren, und wegen des entsprechenden Alters, da dieser zweite Ludolf in der Urkunde von 1298 noch Knappe heisst, berechtigt sein dürften, für den Sohn des Vogtes anzusehen. Mit Ludolf I beginnt der Parchimsche Zweig der Meklenburgischen Linie.

6. Heinrich II.

1274—1286.

(2. Sohn von No. 3.)

In den Urkunden, in denen er uns überhaupt, und zwar nur als Zeuge entgegentritt, erscheint er stets als Knappe, sei es, dass er direct als solcher bezeichnet wird, sei es, dass seine Erwähnung hinter den Ritters oder ganz abgesondert von ihnen keinen Zweifel darüber lässt. Von 1274 bis 1280 finden wir ihn unter den Zeugen fürstlich Meklenburgischer Urkunden;¹⁾ seit demselben Jahre 1284 aber, in welchem zuerst wir seinem älteren Bruder Ludolf I (No. 5) als Lehnunterthan des Bischofs von Schwerin begegnen, erscheint auch er [in der gedachten Urkunde von 1284 zugleich mit dem ältesten Sohne seines jüngeren Bruders Alexander I (No. 7), ebenfalls Alexander mit Namen (No. 9)] im Dienste dieses Bischofs. Als solcher tritt er in fünf Urkunden²⁾ auf und wird am 26. November 1284 Burgmann zu Bützow, am 9. August 1286 ausdrücklich Vasall der Schweriner Kirche genannt.

Mit dem Jahre 1286 hören unsere Nachrichten über Heinrich gänzlich auf.

7. Alexander I.

1265—1295.

(3. Sohn von No. 3, Vater von No. 9 bis 12.)

Zuerst finden wir ihn in Beziehungen zu den Schweriner Grafen Gunzelin III und Helmold II, für welche er am 6. Januar 1265 als Zeuge eintritt.³⁾ Er ist in der Zeugenreihe neben einer grösseren Zahl von Ritters der einzige Knappe, und darum der Stellung nach der letzte. Wird er auch nicht als Knappe bezeichnet, so ist doch das einleitende *milites* auf ihn nicht zu erstrecken, weil allen ihm vorangehenden Zeugen der Titel *dominus* ausdrücklich beigelegt ist. Erst 1280 begegnen wir ihm als Ritter. Am 1. Juni dieses Jahres⁴⁾ bezeugt der Abt Segebod von Doberan, dass *dominus* Alexander von Schwerin seiner Kirche Einkünfte von vier Last Getreide, weniger vier Pfund, abgekauft und bestimmt habe, dass davon nach seinem Tode zwanzig Pfund (und zwar fünf Pfund Roggen, fünf Pfund Gerste und zehn Pfund Hafer) zu jährlicher Begebung seines Todestages an die Kirche zurückkehren, die übrigen zwei Last dagegen, (bestehend aus vier Drömt Roggen, vier Drömt Gerste und einer Last Hafer) alsdann zunächst von seinen vier Söhnen Adam, Domherrn in Güstrow, Alexander, Heinrich und Johann bezogen und erst nach deren Tode ebenfalls der Doberaner Kirche heimfallen sollen.

Der neue Abt von Doberan Johann trifft (jedenfalls zur Sicherstellung gedachter Verschreibung) auch seinerseits unter dem 6. April 1295⁵⁾ mit Alexander von Schwerin eine Uebereinkunft dahin, dass die — wie wir aus diesem Document erfahren — auf Wilsen fundirten Hebungen von jährlich 20 Pfund nach Alexanders Tode an seine Kirche zurückfallen sollen, und findet zugleich die Söhne desselben⁶⁾ — Alexander, Heinrich und Johann — bezüglich ihrer etwaigen Ansprüche an diese Hebungen mit 150 Mark Pfenn. ab. Von dem Heimfall der übrigen obengenannten Güter nach dem Tode der Söhne ist in dieser Urkunde nicht die Rede.

Die Todesjahre Alexander I und seiner Söhne sind nicht bekannt; es lässt sich nur soviel sagen, dass wir Alexander I zuletzt in dem gedachten Jahre 1295 und seinen ältesten Sohn Alexander II (No. 9), der von den vier Brüdern am längsten urkundlich erscheint, zuletzt im Jahre 1321 antreffen, und dass daher die beiden oben erwähnten Bestimmungen Alexanders I über die Rückkehr der von ihm erworbenen Einkünfte an das Kloster Doberan frühestens in den Jahren 1295 und 1321 haben in Kraft treten können.

Mit der aus der Stammtafel ersichtlichen Reihenfolge der Söhne Alexanders I (Alexander, Johann,

1) U. B. I. 25, 28, 29, 30. 2) U. B. I. 35, 36, 37, 38, 41. 3) U. B. I. 17. 4) U. B. I. 31. 5) U. B. I. 48. 6) Der 4. Sohn (Adam) ist in dieser Urkunde nicht mitgenannt.

Heinrich, Adam) sind wir von derjenigen, welche in den oben erwähnten Urkunden aufgestellt wird, (Adam, Alexander, Heinrich, Johann) nicht ohne Grund abgewichen. Es war nämlich im Mittelalter, wie ja in gewissem Maasse auch heute noch, ein fast durchgängiger Brauch, dem erstgeborenen Sohne entweder den Vornamen des eigenen Vaters oder doch wenigstens den eines sehr nahen oder durch persönliche Vorzüge ausgezeichneten Verwandten beizulegen. Hiernach würde es befremden, wenn der in der Urkunde zuerst genannte Adam zugleich als der älteste der Brüder angesehen werden müsste, da der Name Adam vorher garnicht und in viel späterer Zeit nur ganz vorübergehend (vgl. Taf. XX. 27, 46, 49) in dem v. Schwerin'schen Geschlechte angetroffen wird.

Ferner pflegten bei einer grösseren Zahl von Söhnen, wenn nicht ganz besondere Verhältnisse in anderer Richtung ihren Einfluss übten, nur die jüngeren, deren Aussicht auf den persönlichen Genuss der väterlichen Lehnsgüter bei der hergebrachten Art ihrer Vererbung stets sehr unsicher war, den geistlichen Stand zu wählen, während die älteren und insbesondere der älteste Sohn als der nächste Lehnserbe in der Regel im weltlichen Stande verblieb. Es müsste daher auch von diesem Gesichtspunkte aus auffällig erscheinen, wenn Adam von Geburt der älteste der Brüder gewesen wäre und gleichwohl sich seiner Ansprüche auf des Vaters Lehnbesitz durch die Wahl des geistlichen Standes freiwillig entkleidet hätte. Dagegen werden diese Bedenken sofort gehoben, wenn wir annehmen, dass Adam, nicht weil er der älteste der Brüder, sondern eben weil er geistlichen Standes war, nach damaliger Sitte den Vorrang vor seinen weltlichen Brüdern bei ihrer Aufzählung in der gedachten Urkunde erhielt, zumal da dieselbe von einem Prälaten selbst, dem Abte von Doberan, ausging, und dass er daher trotzdem sehr wohl der jüngste der Brüder sein konnte, für welchen wir ihn nach dem, was wir vorher über die Gründe zur Annahme des geistlichen Standes gesagt, auch ausgeben möchten. Ueberhaupt ist die Reihenfolge der Brüder gerade in der vorliegenden Urkunde am allerwenigsten für die Bestimmung ihres Alters massgebend, da ihrer darin nur in zweiter Linie Seitens eines Abtes gedacht wird, der von ihren näheren Verhältnissen schwerlich Kenntniss hatte. Daher begegnen wir in diesem Documente sowohl wie auch in der vorgenannten Urkunde vom 6. April 1295 bei der Aufzählung der Brüder auch noch einer zweiten Unregelmässigkeit, der Voranstellung des Heinrich vor Johann. Das untrügliche Zeugniss nämlich über die Aufeinanderfolge von Brüdern nach ihrem Alter liefern solche Urkunden, welche von den Brüdern selbst gemeinsam ausgestellt werden, in denen diese von sich selbst in erster Person sprechen. Ein solches Document besitzen wir in einer Urkunde¹⁾ vom 8. Januar 1302, deren Eingang lautet: *Nos Alexander, Johannes et Henricus fratres dicti de Zuerin recognoscimus*, und es bedarf bei dieser hiernach feststehenden Stufenfolge der Brüder kaum noch der Bemerkung, dass auch in einer Urkunde²⁾ vom 24. Juni 1299, die von Alexander von Dussin, d. h. von Schwerin, ausgestellt worden, seine beiden von ihm als seine Mitbürgen bezeichneten weltlichen Brüder ebenfalls in obiger Ordnung aufgeführt werden: *una mecum compromiserunt — — — famuli Johannes et Henricus de Zuerin*.

Es war daher aller Wahrscheinlichkeit nach von den vier Söhnen Alexanders I, die in der Urkunde vom 1. Juni 1280 namhaft gemacht werden, Alexander II (No. 9), der den Vornamen des Vaters trug und vorzugsweise mit Lehnbesitz begütert war, der älteste und es folgten ihm den Jahren nach Johann, Heinrich und Adam (No. 10, 11 und 12).

Mit Alexander I beginnt der Bützow'sche Zweig der Meklenburgischen Linie.

8. Ludolf II.

1298—1322.

(Sohn von No. 5, Vater von No. 13 bis 16.)

Er erscheint durchgängig als Zeuge der Grafen von Schwerin, und zwar zum ersten Male gemeinsam mit seinem Vater, dem Vogt Ludolf, unter den Zeugen einer Urkunde³⁾ vom 21. December 1298; bald darauf finden wir ihn als Ritter;⁴⁾ zunächst in einer Urkunde vom 15. Mai 1300, in welcher er wiederum gemeinsam mit seinem Vater auftritt; dann in Urkunden vom 15. Mai 1304, vom 7. December 1310 und vom 23. August 1318. Schliesslich erscheint er nach längerer Zwischenzeit am 11. Mai 1322⁵⁾ als „Mann“ und Bürge des Grafen Heinrich III beim Abschluss eines Bündnisses zu gegenseitigem Beistande mit dem Fürsten Heinrich von Meklenburg.

Als Ludolfs Söhne betrachten wir Gerhard (No. 13), Johann II (No. 14), Otto I (No. 15) und Vicko

1) U. B. I. 56. 2) U. B. I. 52. 3) U. B. I. 51. 4) U. B. I. 55, 57, 58, 60. 5) U. B. I. 63.

(No. 16). Um zur Begründung dieser Annahme mit den beiden jüngsten Brüdern zu beginnen, so finden wir sie, wie lange Zeit ihren Grossvater Ladolf I in Beziehungen zu der Herrschaft Werle: Vicko besass 1344 Hufen im Werlischen Dorfe Satow, und Otto war 1346 sesshaft in der Werlischen Stadt Güstrow. Auch ihr Vater, den wir nur im Dienste der Grafen von Schwerin angetroffen, kann zugleich sehr wohl im Lehnverhältniss zu den Herren von Werle gestanden haben, wenn auch zufällig die über ihn uns bekannt gewordenen Urkunden solches nicht aussprechen. Gerhard und Johann II (Hemmike) aber halten wir für Brüder, weil sie gleichzeitig in einem Document von c. 1327 in fremdem Lande (Schweden) auftreten und beide neben einander durch den Finnländischen Hauptmann Mathias Kettilmundson testamentarisch bedacht werden. Dass sie aber zugleich auch Brüder Otto's (und damit auch Vicko's) gewesen, dafür spricht, dass wir auch Otto anfangs, wie Gerhard und Johann, in Schweden antreffen und zwar mit Besitz im Dorfe Norby, wo auch der genannte Testator einen Hof besass, so dass es nicht unwahrscheinlich ist, dass Gerhard und Johann gemeinschaftlich mit Otto in Norby ansässig gewesen und dass darin die Ursache liegt, dass jener Hauptmann Kettilmundson in freundschaftlichen Verkehr mit ihnen getreten und ihnen ein Vermächtniss habe zu Theil werden lassen.

Für die muthmassliche Aufeinanderfolge der vier Brüder haben wir keinen anderen Anhalt, als die Reihenfolge der Jahre, in denen sie zuerst erscheinen.

9. Alexander II.

1280 — 1321.

Auch *Alexander de Duzsin* (1299) und *Sanderus de Deezin* (1318) genannt.¹⁾

(Ältester Sohn von No. 7, Vater von No. 17 und 18.)

Er war wie sein Vater Vasall des Bischofs von Schwerin, denn nach Ausweis einer Urkunde vom 26. November 1284²⁾ gehörte er zu den Burgmannen im (bischöflichen) Bützow; nennt den Bischof in der Urkunde³⁾ vom 24. Juni 1299 seinen Herrn (*dominus meus*), und wird auch von diesem am 15. August 1318⁴⁾ als einer seiner vornehmsten Freunde und Mitbürgen und am 13. Januar 1321⁵⁾ ausdrücklich als *vasallus noster* bezeichnet.

Seiner gedenkt zum ersten Male die bereits bei seinem Vater ausführlicher mitgetheilte Urkunde⁶⁾ vom 1. Juni 1280, und demnächst die ebendasselbst schon besprochene Urkunde⁷⁾ vom 6. April 1295, betreffend ein, ihm und seinen Brüdern zufallendes väterliches Erbtheil.

Ausser diesem (vermuthlich ein Viertel betragenden) Antheile an Einkünften aus Wilsen, die ursprünglich der Doberaner Kirche abgekauft waren, und nach dem Tode der Brüder auch an dieselbe zurückfallen sollten, hatte Alexander nach Inhalt der weiter unten anzuführenden Documente noch Lehnsgüter⁸⁾ in den bei Bützow gelegenen Dörfern Dussin (Gross-Tessin), Minneze (Klein-Tessin), Niendorp und Wendisch-Trechow, die er jedoch fast sämmtlich veräusserte. Zunächst verkaufte er am 24. Juni 1299 dem Nonnen-Kloster zu Neukloster (Sonnenkamp) seinen bisherigen Besitz in Minneze — bestehend in Renten von 25 Mark — für 250 Mark Pfennige, mit dem Vorbehalte, solche innerhalb sechs Jahren für dieselbe Summe wieder zurückkaufen zu dürfen; wäre deren Rückkauf nach Ablauf der sechs Jahre nicht erfolgt, so sollten sie fortan dem Kloster verbleiben.⁹⁾ Der bei weitem grösste Theil der verkauften Güter in Minneze bestand, wie die weiterhin zu erwähnende Urkunde¹⁰⁾ vom 8. Januar 1302 ergibt, in Lehnbesitz, der von dem Kloster Sonnenkamp selbst herrührte; von einem kleineren Theile jedoch hatte Alexander jährliche Abgaben an den Bischof von Schwerin zu entrichten (nämlich drei Scheffel Roggen, elf Scheffel Gerste und zweiundzwanzig Scheffel Hafer). Diese Abgaben übernahm er daher, nach dem weiteren Inhalt der Verkaufs-Urkunde von 1299, für die gedachten sechs Jahre auf seinen Hof in Dussin; nach dieser Zeit sollten sie wieder aus dem Dorfe Minneze an den Bischof gezahlt werden.

1) Vgl. die Anmerkung zu U. B. I. 52. 2) In dieser Urkunde war Alexander Zeuge des Schweriner Bischofs gleichzeitig mit Heinrich von Schwerin, dem zweiten Bruder seines Vaters Alexander I. Dass nicht etwa an diesen Alexander (I) in dem in Rede stehenden Documente gedacht werden könne, ergibt sich daraus, dass der hier erwähnte Alexander in der Zeugenreihe an späterer Stelle aufgeführt wird als Heinrich, während Alexander I als der ältere Bruder demselben vorausgehen würde; auch ist der gedachte Alexander, wenngleich ihm wie den übrigen mit ihm genannten Zeugen eine bezügliche Angabe fehlt, als Knappe anzusehen, weil der erste unter ihnen, jener Heinrich (No. 8), ohne Zweifel Knappe war; Alexander I (No. 7) zählte dagegen seit dem Jahre 1280 bereits zu den Ritters. 3) U. B. I. 52. 4) U. B. I. 53. 5) U. B. I. 62. 6) U. B. I. 31. 7) U. B. I. 48. 8) Ob diese Lehnsgüter von Alexander selbst erst erworben oder von seinem Vater ererbt waren, bleibt in den uns über ihn bekannten Urkunden ungesagt. 9) U. B. I. 52. 10) U. B. I. 56.

Doch bevor noch die zur Einlösung gestattete sechsjährige Frist verstrichen war, verkaufte Alexander¹⁾ aus freiem Entschluss dem Kloster Sonnenkamp für den Preis von 1600 Mark alle Güter, welche er von demselben bisher zu Lehn besessen, bestehend aus den Dörfern Dussin, Minneze und Niendorf, doch mit der Verpflichtung, dem Propste im ersten Jahre sichere Renten von 70 Mark aus den verkauften Gütern nachzuweisen.

Ausgenommen vom Verkaufe blieben jedoch Alexanders Hof (in Dussin) mit allem Zubehör, zwei Mühlen und die auf dem Dussiner See ihm zustehende Fischereigerechtigkeit. Von dem bedungenen Kaufpreise waren erst 1150 Mark, und zwar vor dem versammelten Rathe in Wismar, zur Zahlung gekommen; dennoch leistete Alexander mit seinen Brüdern Johann und Heinrich, die als eventuelle Lehnserben ihre Zustimmung zu ertheilen hatten, am 8. Januar 1302 ausdrücklich schon vollständigen Verzicht auf die verkauften Lehnsgüter.

Des Hofes, den Alexander in Dussin besass, ist bereits oben in dem Verkaufs-Documente von 1299 Erwähnung geschehen und wird seiner auch noch einmal in der um das Jahr 1319 entstandenen Heberolle gedacht werden. Deshalb dürfen wir uns für berechtigt halten, auch den in der Urkunde von 1302 genannten Hof, obgleich über dessen Lage nichts Näheres angegeben wird, als in Dussin gelegen, zu bezeichnen, wie solches sich auch in Betreff der beiden vom Verkaufe ausgeschlossenen Mühlen schliessen lässt. Der Grund, weshalb Alexander nicht auch diesen Hof in Dussin verkaufte, mochte weniger der sein, dass er überhaupt sich seine bisherige Wohnstätte erhalten wollte, als der, dass er zur Veräusserung desselben ohne Weiteres nicht befugt war, weil dieser Hof nicht mehr zu den vom Kloster Sonnenkamp herrührenden Lehnsgütern zählte.²⁾ Ebenso wenig ging auch das ganze Dorf Minneze vom Kloster zu Lehn; es hafteten auf demselben ja, wie wir oben aus der Urkunde vom 24. Juni 1299 ersehen, dem Bischof von Schwerin zustehende Renten.

Uebrigens war dieser Verpfändungs-Act durch den neuesten Kaufvertrag von 1302 eo ipso als aufgehoben zu betrachten; d. h. Alexander konnte nach Ablauf der stipulirten sechsjährigen Frist Minneze nicht mehr zurückkaufen; nur soweit jener sich auf die nicht zum Kloster gehörende, an den Bischof von Schwerin zu zahlende Rente bezog, verblieb er in Kraft, und die vorläufig auf das Dorf Dussin übernommenen Zahlungen an den Bischof von Schwerin mussten spätestens vom 24. Juni 1305 an wieder aus Minneze entrichtet werden. — Das dritte verkaufte Dorf Niendorf jedoch kam vollständig, wie es Alexander bisher besessen, an das Kloster Sonnenkamp zurück.

Die Richtigkeit dieser Schlüsse, dass nämlich die von Alexander im Jahre 1302 veräusserten Dörfer Dussin und Minneze nur zu einem Theile von dem Kloster Sonnenkamp, zu einem anderen dagegen vom Bischof von Schwerin zu Lehn gingen, beweist die Heberolle³⁾ des Klosters aus der Zeit um 1319, die Alexander II von Schwerin zum Verfasser hat. In dieser Heberolle wird nämlich nicht nur genau specificirt, welche Einnahmen das Kloster Sonnenkamp aus den Dörfern Dussin, Minneze und Niendorf bezog, sondern es hebt darin auch Alexander in erster Person (*Ego debeo dare domino episcopo Zwerinensi*) ausdrücklich hervor, welche Renten er selbst noch jährlich aus seinem Hofe in Dussin und aus Minneze an den Bischof von Schwerin zu leisten habe.⁴⁾ Es erhellt zugleich hieraus, dass Alexander 1319 bischöflich Schwerinsche Lehnsgüter zu Dussin und Minneze inne hatte. Seine jährlichen Rentenzahlungen an den Bischof von seinem Hofe in Dussin betrugen nach der erwähnten Heberolle 15 Scheffel Roggen, 15 Scheffel Gerste und 2½ Scheffel Hafer; von seinem Besitze zu Minneze genau noch eben so viel, als Alexander bei der mehrfach gedachten Verpfändung des Dorfes an das Kloster Sonnenkamp am 24. Juni 1299 von dort auf seinen Dussiner Hof zu übernehmen hatte (nämlich 3 Scheffel Roggen, 11 Scheffel Gerste und 22 Scheffel Hafer). Die Summe beider an den Bischof zu zahlenden Renten giebt die Heberolle auf eine Last an, bestehend aus 18 Scheffel Roggen, 26 Scheffel Gerste und 4 Drömt und 4 Scheffel Hafer.

Um dieselbe Zeit erscheint uns Alexander noch in anderen Beziehungen. Nachdem er seit 1302, zu welcher Zeit wir ihn noch, wie seine Brüder Johann und Heinrich, als Knappen anzusehen haben, unserm Blick entschwunden gewesen, tritt er als Ritter in zwei Urkunden⁵⁾ des Bischofs Hermann von Schwerin auf; zunächst am 15. August 1318, als der Bischof dem Könige von Dänemark für die Erfüllung von Verpflichtungen, welche des Letzteren Truchsess Nicolaus Olafson auferlegt sind, Bürgschaft leistete und zwar gemeinschaftlich mit seinen vornehmeren Freunden (*cum potioribus amicis nostris*). Zu diesen, die auch ihr Siegel neben dem bischöflichen der Urkunde anhängen, gehört auch der Ritter Sanderus de Deescin.

1) U. B. I. 56. 2) Nach einer Urkunde vom 1. October 1275 (vgl. Lisch, Meklenb. Urkunden II. S. 59, No. 27) verließen die Fürsten von Werle dem Kloster Sonnenkamp die Dörfer Dussin und Minnitze ohne Ausschluss irgend eines Theiles; es kann daher seitdem erst das Bisthum Schwerin die von ihm darin besessenen Lehnrechte erworben haben. 3) U. B. I. 61. 4) Niendorps wird nicht gedacht; auf dieses hatte weder der Bischof Lehnrechte, noch war Alexander nach dem Verkaufe von 1302 darin in irgend welchem Besitze verblieben. 5) U. B. I. 59, 62.

oder, wie wir ihn nennen, Alexander von Schwerin. (Eine Abbildung seines Siegels siehe auf Siegeltafel I unter No. 4.)

Ausserdem aber begegnen wir ihm ebenfalls in nahem Verhältniss zum Bischof noch einmal, und zwar zum letzten Mal, am 13. Januar 1321. An diesem Tage erklärte der Bischof, dass sein geliebter (*dilectus nobis*) Alexander von Schwerin, der zugleich Ritter und sein Vasall sei, in seiner Gegenwart zu Bützow sich verpflichtet habe, einer im December des Jahres 1320 vom Bischof zu Bützow ausgestellten Urkunde, die er hätte besiegeln müssen, in allen ihren Punkten nachzuleben, obgleich ihr sein Siegel fehle.

Von dieser Urkunde selbst enthält das bischöfliche Document nur die Eingangs- und Schlussworte und eine kurze Inhaltsangabe, aus der wir vernehmen, dass Alexander damals dem Capitel zu Bützow eine halbe Hufe zu Wendisch-Trechow verkauft habe. In dieser kurzen Notiz liegt der einzige, aber doch hinreichende Beweis, dass Alexander auch in Wendisch-Trechow Besitz gehabt habe.

Für Alexanders Söhne halten wir die Brüder Alexander III (No. 17) und Heinrich IV (No. 18), (beide mit dem Beinamen *Wulvescrog*), weil diese, wie jener, Vasallen des Bisthums Schwerin waren, und weil der älteste der Brüder mit ihm den Vornamen Alexander theilte.

10. Johann I.

1280—1302.

(2. Sohn von No. 7.)

Das Wenige, was wir aus der Zeit von 1280 bis 1302 von ihm wissen, ist schon in den Abschnitten über seinen Vater Alexander I (No. 7) und über seinen Bruder Alexander II (No. 9) mitgetheilt, auch sind die bezüglichen Urkunden an den genannten Stellen besprochen worden. Johann war in der gedachten Zeit Knappe¹⁾ und hatte Besitz oder wenigstens Besitzes-Anrechte zu Wilsen, Dussin, Minneze und Niendorp.

11. Heinrich III.

1280—1302.

(3. Sohn von No. 7.)

Er war Knappe und erscheint mit seinem Bruder Johann I (No. 10) in denselben Urkunden vom 1. Juni 1280, 6. April 1295, 24. Juni 1299 und 8. Januar 1302, und genau unter denselben Verhältnissen.

Auch von ihm sind Kinder urkundlich nicht nachzuweisen.

12. Adam.

1279—1297.

(4. Sohn von No. 7.)

Die erste Urkunde, welche ihn nennt, vom 30. Mai 1279,²⁾ bezeichnet ihn als Domherrn in Güstrow. Obgleich sowohl in diesem Document, als in den Urkunden³⁾ vom 4. Februar 1282, vom 14. April 1293 und vom 28. April 1297, in welchen er in gleicher Eigenschaft auftritt, der Zuname fehlt, so ergibt sich doch aus der schon mehrfach (bei seinem Vater und sämtlichen Brüdern) citirten Urkunde⁴⁾ vom 1. Juni 1280, dass an allen gedachten Stellen nur von Adam von Schwerin die Rede sein kann. An der Entschädigung, welche seinen Brüdern durch die Uebereinkunft ihres Vaters mit dem Abte von Doberan, d. d. 6. April 1295,⁵⁾ für Aufgabe ihrer Ansprüche an Einkünfte desselben zu Theil wurde, participirte er nicht.

Weshalb wir Adam als den jüngsten der Söhne betrachten, obgleich er bei der Aufzählung derselben in der bezeichneten Urkunde zuerst genannt wird, ist unter No. 7 bei Alexander I begründet worden.

1) Die Urkunde vom 24. Juni 1299 (No. 52) spricht dies von ihm und seinem Bruder Heinrich bestimmt aus, während der vom 8. Januar 1302 (No. 56) jede Angabe nach dieser Richtung hin fehlt. Vgl. U. B. I. 31, 52, 56. 2) U. B. I. 27. 3) U. B. I. 32, 47, 50. 4) U. B. I. 31. 5) U. B. I. 48.

13. Gerhard.

c. 1327.

(Ältester Sohn von No. 8.)

Er hatte mit seinen Brüdern Johann II und Otto I das Heimathland verlassen und sich nach Schweden gewandt. Hier finden wir ihn um das Jahr 1327;¹⁾ es setzte ihm damals Mathias Kettilmundson, Hauptmann in Finnland, testamentarisch 200 Mark Pfennige nebst einem Kriegskleide aus; das Vermächtniss des letzteren beweist hinlänglich, dass Gerhard sich, wie es seiner Herkunft entsprach, in ritterlichem Dienste befand. Er wohnte wahrscheinlich mit Johann II bei seinem Bruder Otto in Norby, wo dieser Besitzthum hatte, und trat auf diese Weise zu dem Hauptmann Kettilmundson, der dort ebenfalls einen Hof besass, in freundschaftliche Beziehungen.

14. Johann II.

c. 1327—1343.

(2. Sohn von No. 8, Vater von No. 19.)

Er war, wie seine Brüder Gerhard (No. 13) und Otto I (No. 15), nach Schweden gegangen und erscheint hier unter dem Namen Hennika, zunächst zusammen mit Gerhard, c. 1327, bei Gelegenheit des schon bei diesem erwähnten Testaments¹⁾ des Hauptmanns Kettilmundson, der ihm das Ross vermachte, das seinem Leichenzuge voraufgehen würde. Sein Aufenthaltsort war damals vermuthlich Norby. Im Jahre 1343 verwandte ihn der König Magnus von Schweden und Norwegen, um von den zur deutschen Hanse gehörenden Kaufleuten der Stadt Lübeck einen noch aus der Zeit des Königs Haquinus von Norwegen rückständigen Zoll von 382 Mark Silber einzufordern. Wir besitzen über diese seine Sendung sowohl noch das Königliche Schreiben²⁾ vom 17. October 1343, mittelst dessen er beim Rathe zu Lübeck beglaubigt ward, als auch seine Quittung³⁾ vom 31. October desselben Jahres über die von den Lübecker Kaufleuten ihm geleistete Zahlung. In dem ersteren wird sein Vorname *Hennichinus* genannt, in der letzteren nennt er sich selbst *Johannes* und Knappe. (Eine Abbildung seines Siegels siehe auf Siegeltafel I. unter No. 1.)

15. Otto I.

1329—1346.

(3. Sohn von No. 8.)

Wir treffen auch ihn, wie seine Brüder (No. 13 und 14), zunächst in Schweden an, und schliessen aus dem Umstande, dass er daselbst Besitz hatte, dass er Schwedischer Vasall gewesen. Er verpfändete nämlich am 31. Juli 1329⁴⁾ dem Erzbischofe von Upsala für ein Darlehn von 200 Mark Pfennigen 12 Tonnen Landes nebst einem Schilling und 5 Pfennigen im Dorfe Norby, und es sollten nach der hinzugefügten Bedingung diese Einkünfte dem Erzbischofe für immer verbleiben, wenn die Einlösung der gedachten 200 Mark nicht bis zum 24. Juni des nächsten Jahres erfolgen würde. Dass dieser Fall eingetreten, und darin Otto Veranlassung fand, in seine Heimath zurückzukehren, ist nicht undenkbar; wenigstens erscheint er im Jahre 1346 als Zeuge in einer Urkunde⁵⁾ vom 1. November wieder in der Herrschaft Werle in der Stadt Güstrow. Daraus, dass diese Urkunde in Güstrow ausgestellt, dass sie den dortigen Conventen ertheilt worden, und dass Otto's Mitzeugen in dieser wie auch noch in einer zweiten Urkunde⁶⁾ desselben Datums, *Peter Switzin*, *Peter Utrecht* und *Meyneke Utrecht*, ohne Zweifel Bürger zu Güstrow waren, lässt sich schliessen, dass auch er sich in Güstrow niedergelassen und das Bürgerrecht erworben hatte.

Für seinen Sohn halten wir Otto II (No. 19), der denselben Vornamen trägt, das Siegel des Parchimschen Zweiges führt und in der einzigen Urkunde von 1353, die wir über ihn haben, als Werlescher Vasall ebenfalls in Güstrow auftritt.

1) U. B. I. 64. 2) U. B. I. 67. 3) U. B. I. 68. 4) U. B. I. 66. 5) U. B. I. 71.

16. Vicko.

1344.

(4. Sohn von No. 8.)

Das Einzige, was wir urkundlich¹⁾ über ihn erfahren, ist, dass er 1344 in dem zur Herrschaft Werle gehörenden Dorfe Satow 8 Hufen besass.

17. Alexander III.

1329.

(Ältester Sohn von No. 9, Vater von No. 20.)

In der einzigen Urkunde,²⁾ in der wir ihm begegnen, vom 24. März 1329 heisst er Alexander von Wulveskrog, sowie sein Bruder (No. 18) Heino von Wulveskrog; doch war Beider eigentlicher Geschlechtsname: von Schwerin, und der Name von Wulveskrog nur ein Beiname, der ihnen von ihrem Besitzthum in Wulveskrog zu Theil geworden und seitdem ihren beiderseitigen Nachkommen, bald mit bald ohne Hinzufügung des Geschlechtsnamens, verblieb.³⁾ Nach Inhalt der oben erwähnten Urkunde waren Alexander und Heino bischöfliche Vasallen und hatten Antheil am Dorfe Passin, dessen sämtliche Besitzer sich verpflichteten, zur Dotirung einer in Passin zu gründenden Begräbniss-Capelle jährlich 4 Mark Pfennige herzugeben.

Alexanders Sohn war Ludolf (No. 20). Wir sind genöthigt zu dieser Annahme, weil derselbe (Ladeke) als *wohnhaftig zum Wulvescroge*⁴⁾ nur von einem der oben genannten beiden Brüder, die bis dahin allein den Beinamen von Wulveskrog führten, abstammen konnte, Heino's Söhne aber, Heino und Georrius,⁵⁾ urkundlich namhaft gemacht werden.

18. Heinrich IV.

1329—1346.

(2. Sohn von No. 9, Vater von No. 21 und 22.)

Er heisst urkundlich *Heyno de Wulvescroge*⁶⁾ und *Heine vom Wulvescroge*, war bischöflich Schwerinscher Vasall und hatte Antheil am Dorfe Passin. Zuerst tritt er in der Urkunde vom 24. März 1329 mit seinem älteren Bruder Alexander (No. 17) unter durchaus gleichen Verhältnissen auf. 1346 war er Zeuge⁷⁾ und Bürge für Claus Bülow auf Zibule, und zwar gemeinschaftlich mit Ludolf Molzan, dessen Söhne wir mit Heino's Söhnen in einer Urkunde⁸⁾ vom 29. Januar 1360 in Beziehungen finden.

Heino kann spätestens bis gegen 1360 gelebt haben, weil in der eben gedachten Urkunde seiner als eines Verstorbenen gedacht wird.

19. Otto II.

1353.

(Sohn von No. 14, Vater von No. 23.)

Nach der einzigen Urkunde,⁹⁾ in der wir ihn erwähnt gefunden, vom 8. Mai 1353, war er Knappe und Vasall Nicolaus des Ersten, Herrn von Werle, und verbürgte sich mit demselben nebst dessen in der Urkunde namhaft gemachten Städten, Rittersn und Knappen für die Aufrechthaltung des Bündnisses, das Nicolaus mit seinen Vettern Nicolaus und Bernhard, Herren von Werle, zu gegenseitigem Beistande geschlossen hatte. (Eine Abbildung seines Siegels siehe auf Siegeltafel I. unter No. 2.)

Für seinen Sohn halten wir Werner (No. 23), denn Otto II ist das einzige uns bekannt gewordene

1) U. B. I. 69. 2) U. B. I. 65. 3) Vgl. die Anmerkung zu U. B. I. 65. 4) U. B. I. 74. 5) U. B. I. 73. 6) Vgl. die Anmerkung zu U. B. I. 65. 7) U. B. I. 70. 8) U. B. I. 73. 9) U. B. I. 72.

Glied derjenigen Generation in der Parchimer Linie, von welcher die Abstammung Werners, da die Zeit seines Auftretens in die Jahre 1386—1417 fällt, überhaupt möglich gedacht werden kann. Auch kommt hinzu, dass Werners Sohn wiederum Otto heisst.

20. Ludolf III.

1367.

(Sohn von No. 17, Vater von No. 24 und 25.)

urkundlich Ludeke genannt. Er wohnte zu Wulveskrog, von dem seine Vorfahren und Nachkommen den Beinamen *von Wulvescrog* oder auch nur *Wulvescrog* führten; hatte aber auch Besitzungen zu Neuendorf (*Nygendorpe*) bei Bützow und zu Passin (*Partzyn*), denn aus beiden erhielt seine Tochter Babbe (No. 24) bei ihrer Verheirathung am 15. Juni 1367¹⁾ eine bestimmte jährliche Hebung als Mitgift, doch behielt er sich vor, diese Summe von 23 Mark mit 200 Mark wieder zu lösen.

Ausser jener Tochter hatte er noch einen Sohn Heinrich VI (No. 25), urkundlich *junge Heino* genannt, denn im Jahre 1382²⁾ bezeichnet ihn Babbe's Ehegatte als seinen Schwager.

21. Heinrich V.

1360—1382.

(Ältester Sohn von No. 18, Vater von No. 26 bis 28.)

mit dem Beinamen *Wulvescrog*. In der bereits bei seinem Vater erwähnten Urkunde³⁾ vom 29. Januar 1360 nennt er sich *Heyno* und bezeugt gemeinsam mit seinem Bruder Georg (*Nos Heyno et Georrius fratres, filii Heynonis de Wulvescroghe*), dass die 9 Mark Einkünfte, die ihnen bisher im Dorfe Cernin von Ludolf von Maltzan für 75 Mark Läubischer Pfennige verpfändet gewesen, nunmehr von dessen Söhnen Barthold und Heinrich für dieselbe Summe wieder eingelöst worden seien.

Am 31. März 1369⁴⁾ gelobte er für sich und seine Erben, Heinrich Schnakenburg wegen der Bürgerschaft, die dieser für ihn bei den Brüdern von Tressow übernommen, schadlos zu halten. Welcher Art diese Bürgerschaft gewesen, ist nicht näher bezeichnet.

Zuletzt begegnen wir ihm als Knappen der Burg Bützow und Zeuge in einer Urkunde vom 2. December 1375.⁵⁾ Doch hat er sicher noch länger und mindestens bis zum Jahre 1382 gelebt: denn zum Unterschiede von ihm wird der Sohn seines Veters Ludolf, der ebenfalls Heinrich (No. 25) hiess, *junge Heino* genannt. Dies geschah aber noch am 22. April und 19. August 1382, und erst 1390 hiess dieser schlechthin *Heino Wulvescrog*.

Als seine (und nicht seines Bruders Georg) Söhne betrachten wir zunächst die Brüder Grote Heine (No. 26) und Henneke (No. 27), um der Fortführung des Vornamens „Heinrich“ willen, durch den älteren derselben.

Auch Ludolfs III (No. 20) Söhne konnten sie nicht sein, weil dessen Sohn Heinrich (No. 25) sie 1382 nur seine Freunde nennt. Ferner aber glauben wir aus der Urkunde vom 23. November 1377⁶⁾ beim Mangel jedes anderweitigen Nachweises als das Zunächstliegende annehmen zu sollen, dass die nach einander genannten Henning (d. i. der vorgenannte Henneke) und Alard (No. 28) Schwerin ebenfalls Brüder gewesen, und somit auch der Letztere als ein Sohn Heinrichs V anzusehen sei.

22. Georg.

1360.

(2. Sohn von No. 18.)

mit dem Beinamen *Wulvescrog*. Er erscheint nur einmal, gemeinschaftlich mit seinem Bruder Heinrich V (No. 21) in der bei diesem bereits näher bezeichneten Urkunde⁷⁾ vom 29. Januar 1360, in der er sich *Georrius* nennt.

1) U. B. I. 74. 2) U. B. I. 80. 3) U. B. I. 73. 4) U. B. I. 75. 5) U. B. I. 76. 6) U. B. I. 77. 7) U. B. I. 73.

23. Werner.

1386—1417.

(Sohn von No. 19, Vater von No. 29.)

In den beiden Urkunden,¹⁾ die wir über ihn besitzen, vom 25. November 1386 und vom 6. Mai 1417, heisst er Werneke und wird in der ersteren Knappe genannt. Im Jahre 1386 wohnte er zu Kläden und hatte unzweifelhaft auch Besitz daselbst, sowie auch in Glaveck. Aus dem letzteren verpfändete er am 25. November dieses Jahres einen Katen nebst dem *Vierlande* an die Brüder Johann und Heinrich von Glaveck für 15 Lübische Mark. Dieser Katen gehörte wahrscheinlich zu den von seiner Frau ihm zugebrachten Gütern zu Molenvelde und Glaveck, deren Umfang nicht näher angegeben worden. Die Einlösung derselben stand nach dem ebenfalls oben erwähnten Document von 1417 Hermann Hagenow zu, woraus abzunehmen, dass Werners Frau eine geborene Hagenow war.

Sein Sohn Otto III (No. 29) nannte diesen Besitz sein Mutter-Erbe, und ist hieraus weiter zu folgern, dass die Mutter an diesem Tage bereits todt war; der Vater dagegen lebte noch, denn ihn bezeichnet dieselbe Urkunde als wohnhaft zu Techentinerhagen. Auch hier wird demnach Werner begütert gewesen sein.

24. Babbe.

1367.

(Tochter von No. 20.)

Sie verheirathete sich mit dem Knappen Wigger von Kläver (Cluver) und erhielt von ihrem Vater am 15. Juni 1367²⁾ zur Mitgift jährliche Hebungen von 18 Lübischen Mark aus Neuendorf und von 5 Lübischen Mark aus Passin. Drei der letzteren wurden im Jahre 1382 durch ihren Bruder Heinrich VI (No. 25) wieder eingelöst und an die Kirche zu Bützow verkauft.

25. Heinrich VI.

1382—1390.

(Sohn von No. 20.)

mit dem Beinamen Wulvescrog. Wir begegnen ihm dreimal im Jahre 1382 und einmal im Jahre 1390; 1382 heisst er durchgängig, zum Unterschiede von dem damals zweifellos noch lebenden, der nächst früheren Generation angehörenden Heinrich V (No. 21), *Junge Heine*, 1390 dagegen einfach *Heine*. Er war Knappe und wohnte zu Bützow.

Nachdem er nebst Anderen am 22. April 1382³⁾ als Bürge für Heinrich Gikow aufgetreten ist, verkauft er am 19. August desselben Jahres⁴⁾ der Kirche zu Bützow 10 1/2 Drömt Korn aus 1 1/2 Lehnhufen zu Passin für 2 Mark und 100 Lübische Pfennige. Seine Bürgen bei diesem Verkaufe waren seine „Freunde“, d. h. seine Verwandte: die Brüder Grosse Heine und Heineke von Schwerin (No. 26 und 27), anders geheissen Wulvescrog, Wigger Kläver (vgl. No. 24), Ludeke von der Luken und Otto Trechow. An demselben Tage⁵⁾ löste er auch noch von den seinem Schwager Wigger Kläver als Brautschatz zugebrachten 5 Lübischen Mark Rente aus Passin 3 Mark ein und verkaufte sie ebenfalls der Kirche zu Bützow. Am 22. Juni 1390⁶⁾ trat er gemeinsam mit seinem Vetter Grosse Heine Wulvescrog (No. 26) als Bürge ein für Godeke von Bülow. — (Eine Abbildung seines Siegels siehe auf Siegeltafel I. unter No. 6.)

26. Heinrich VII. (Grote Heyne.)

1382—1390.

(Ältester Sohn von No. 21, Vater von No. 30.)

mit dem Beinamen Wulvescrog. In den sämtlichen Urkunden, die über ihn handeln, heisst er zur Unterscheidung von seinem Vetter Heinrich VI (No. 25) und 1382 zur Unterscheidung auch noch von

1) U. B. I. 82 u. 88. 2) U. B. I. 74. 3) U. B. I. 78. 4) U. B. I. 79. 5) U. B. I. 80. 6) U. B. I. 84.

seinem Vater Heinrich V (No. 21) *Grosse Heine*. 1385 wird er als bischöflicher Vasall (*des stichtes manne*) bezeichnet. Zuerst tritt er am 19. August 1382¹⁾ gemeinschaftlich mit seinem Bruder Henneke (No. 27) für Heinrich VI (No. 25) als Bürge auf. Am 23. April 1385²⁾ ist er Zeuge einer Verpfändung durch Bernhard Rutze's Frau und Tochter und durch Wigger Kläver (vgl. No. 24). Am 18. October 1389³⁾ verbürgt er sich für die Gebrüder Hobe; desgleichen am 22. Juni 1390⁴⁾ gemeinsam mit Heinrich VI für Godeke von Bülow.

(Eine Abbildung seines Siegels siehe auf Siegeltafel I. unter No. 5.)

27. Johann II.

1377—1382.

(2. Sohn von No. 21.)

mit dem Beinamen *Wulvescrog*. Wir kennen ihn nur aus den schon bei Heinrich V, seinem Vater (No. 21), bei Heinrich VI (No. 25) und bei seinem Bruder Heinrich VII (No. 26) erwähnten Urkunden vom 23. November 1377 und vom 19. August 1382,⁵⁾ in deren ersterer er unter dem Namen *Henning* und als Knappe bezeichnet, gemeinschaftlich mit seinem jüngeren Bruder Alard (No. 28), als Zeuge des Herzogs von Meklenburg auftritt, in der letzteren unter dem Namen *Henneke* gemeinsam mit seinem älteren Bruder Heinrich (No. 26) für seinen Vetter Heinrich VI (No. 25) Bürgschaft leistet. Für seinen Sohn halten wir wegen des gleichen Vornamens den in den Jahren 1409 und 1412 auftretenden Hans Wulvescrog (No. 30).

28. Alard.

1377.

(3. Sohn von No. 21.)

Nach der einzigen über ihn bekannt gewordenen Urkunde⁶⁾ war er 1377 Knappe und mit seinem Bruder Henning (No. 27) gemeinschaftlich Zeuge des Herzogs von Meklenburg.

29. Otto III.

1417—1446.

(Sohn von No. 23, Vater von No. 31 und 32.)

Im Jahre 1417 wohnte er zu Darz, von 1434 an bis zu seinem Tode in Parchim. Er heisst Knappe⁷⁾ (1434, 1443 und 1446), war zugleich aber auch Bürger zu Parchim und einige Male Rathmann⁸⁾ daselbst. Als solcher war er 1442, zugleich mit Heinrich Roloff, Vertreter dieser Stadt bei der Vollziehung der Urkunde, durch welche die Herzöge von Meklenburg bezeugen, dass auf ihr Geheiss alle ihre Lande und Leute die Eventual-Huldigung den Markgrafen von Brandenburg geleistet, und dass diese dafür auf alle ihre vermeintlichen Ansprüche an das Fürstenthum Wenden verzichtet hätten. Besitzungen hatte er in Darz,⁹⁾ Molenvelde, Glaveke, Domsühl und Parchim. Der von seiner Mutter ererbte Pfandbesitz¹⁰⁾ an Molenvelde und Glaveke ward am 6. Mai 1417 durch Hermann Hagenow wieder eingelöst. In Domsühl¹¹⁾ besass er das ganze Dorf; einen Theil desselben hatte er unter dem 13. December 1434 von den Wotzenissen, einen anderen von den Dessinen erworben.

Am 17. März 1446 verpfändete Otto eine aus 3 Höfen nebst Hufen zu beziehende jährliche Pacht von 9 Lübschen Mark aus dem Dorfe Domsühl an den Parchimer Rathmann Brand Schmid für 80 Lübsche Mark; und am 29. Mai desselben Jahres überliess er dem Vicar Peter Cassow eine jährliche Pacht von 6 Mark Lübsch aus 2 Höfen desselben Dorfes gegen Abtretung der Gerechtigkeit, die dieser an 3 Höfen nebst Hufen daselbst besass.

Aus den betreffenden Urkunden, welche angeben, von wem die verschiedenen Höfe bewohnt waren,

1) U. B. I. 79. 2) U. B. I. 81. 3) U. B. I. 83. 4) U. B. I. 84. 5) U. B. I. 77, 79. 6) U. B. I. 77. 7) U. B. I. 89, 91, 95. 8) U. B. I. 90, 93 u. a. 9) U. B. I. 87. 10) U. B. I. 88. 11) U. B. I. 89, 95, 96, 97.

ergibt sich, dass die zuletzt genannten 3 Höfe andere, als die am 17. März erwähnten, sowie auch, dass die 2 Höfe, deren jährliche Pacht dem Vicar Peter Cassow überlassen worden, wiederum von jenen anderen verschiedene waren. Diese zuletzt gedachten stammten vom Geschlecht Dessin her.

Seines Erbbesitzes in Parchim geschieht 1446¹⁾ insoweit Erwähnung, als gesagt wird, dass dicht bei demselben Claus Tengels Besitzthum belegen gewesen sei; bereits 1444²⁾ war er in Pfandbesitz eines Hopfengartens daselbst gekommen.

Otto starb spätestens gegen Ende des Jahres 1450,³⁾ denn sein Sohn Otto IV nennt sich selbst am 31. December desselben *Otto Schwerins Sohn, des Rathmanns zu Parchim, seeligen Gedächtnisses*.

(Eine Abbildung seines Siegels siehe auf Siegeltafel I. unter No. 3.)

Seine Söhne waren Joachim I (No. 31) und Otto IV (No. 32).

Otto III nennt zwar in der Urkunde⁴⁾ vom 17. März 1446 bei Erwähnung seiner Söhne Otto (IV) vor Joachim; doch dürfte für die Frage, wer von beiden der ältere gewesen, die Urkunde⁵⁾ vom 13. Juli 1462 entscheidender sein, in welcher die Brüder sich selbst nennen, und zwar zuerst Joachim, dann Otto. Auch erscheinen sie, wo sie später gemeinsam namhaft gemacht werden, in dieser selben Reihenfolge.

30. Johann III.

1409—1412.

(Sohn von No. 27.)⁶⁾

mit dem Beinamen *Wulvescrog*; wohnte zu Bellin und hatte Besitz zu Klein- und Gross-Bresen, wahrscheinlich aber auch zu Bellin. Wie er zu diesem Besitz gekommen, wird nirgend ausgesprochen; doch ist nicht unwahrscheinlich, dass derselbe ihm, wenigstens hinsichtlich des Dorfes Gross-Bresen, durch seine Frau, Namens Margarethe, zugebracht worden sei, da sie bei der Verpfändung von Rechten an dem Dorfe Gross-Bresen⁷⁾ an das Kloster Dobbertin im Jahre 1412 neben ihrem Manne als Ausstellerin des Documentes genannt wird.

Johann (in den urkundlichen Nachrichten *Hans Wulvescrog* genannt) erscheint ausserdem nur noch einmal. Im Jahre 1409⁸⁾ nämlich verkauft er dem Kloster Dobbertin eine jährliche Rente von 2 Mark 4 Schill. Lübisches aus dem Dorfe Klein (Lutken)-Bresen auf Wiederkauf für 20 Lübische Mark.

Er war nach unseren Nachrichten der Letzte der Bützower Linie des Geschlechts von Schwerin, mit dem Beinamen *Wulvescrog*.

31. Joachim I.

(urkundlich auch *Jochim* oder *Achim* genannt) und

32. Otto IV.⁹⁾

1446—1477.

(Söhne von No. 29. Vater von No. 33. Vater von No. 34 und 35.)

Beide waren Knappen und treten zuerst am 17. März 1446 als Bürgen ihres Vaters in der, schon bei diesem erwähnten, Urkunde auf. Die Wohnsitze der Brüder waren verschiedene und wechselten insbesondere bei Joachim mehrfach. Letzteren finden wir 1451 bis März 1453 wohnhaft zu Darz, im Mai 1453 zu Schönberg, 1454 zu Radepohl, 1457 zu Zülów, 1458 zu Kritzow, 1462 zu Lindenbeck und 1466 zu Parchim; von Otto wird nur gemeldet, dass er 1451 zu Parchim und 1462 zu Darz wohnte. Die Brüder erbten, wie es scheint, die väterlichen Besitzungen zu Darz, Domsühl und Parchim zu gleichen Theilen, doch jeder mit der eventuellen Anwartschaft auf die Güter des anderen. Ausserdem waren beide noch anderweitig begütert: Joachim in Schönberg, Radepohl, Zülów, Kritzow, Lindenbeck und wahrscheinlich

1) U. B. I. 94. 2) U. B. I. 92. 3) Hiernach ist die Angabe bei Lisch, *Geschl. Oertzen*, I. Einleitung p. 19, dass Otto Schwerin, Werneke's Sohn, noch 1452 gelebt habe, zu berichtigen. 4) U. B. I. 95. 5) U. B. I. 111. 6) Auf der Stammtafel ist Johann III fälschlich als ein Sohn von Heinrich VII (No. 26) bezeichnet. 7) U. B. I. 86. 8) U. B. I. 85. 9) Bei der erheblichen Zahl von Urkunden, die wir über sie besitzen, ist ihr gemeinsames Auftreten so vorwiegend, dass es zweckmässig erscheint, sie hier zusammen zu behandeln.

auch in Dargelütz, Otto durch seine Verheirathung mit Ilsebe, der Tochter des Henneke Gustevel, in Mestlin, Rüest, Hohen-Entzin und Neuenhof. Soviel wir urkundlich über den Verbleib dieser Güter erfahren, so kam nach und nach bis zum Jahre 1464 das ganze Dorf Domsühl durch Veräusserungen an das Kloster Dobbertin; eben dahin waren durch Verkauf 1458 Otto's Gustevel'sche Güter gelangt, und 1477 verkaufte dieser seinen Antheil an Darz dem Bruning von Rediestorf.

Zahlreich sind unsere Nachrichten zunächst über Domsühl. Von den Bauern daselbst waren sowohl die Hufener als Cossäten dem Joachim zu zwei Tagen Dienst im Jahre verpflichtet; die ersteren mussten für die Winter- und Sommersaat je einen Tag düngen, die letzteren zwei Tage dreschen. Von diesen Diensten befreite sie Joachim am 19. Januar 1457¹⁾ für 35 Rheinische Gulden, behielt sich jedoch vor, gegen Rückzahlung jener Summe jene Dienste wieder in Anspruch nehmen zu können.

Nach mehrfachen Verpfändungen aus Domsühl²⁾ vom 31. December 1450, 5. und 14. Februar und 6. December 1451, 25. Februar 1452, 25. März und 27. Mai 1453, 4. April und 31. Juli 1454, in welchen Urkunden zumeist der eine Bruder als Bürge und Zeuge mit dem andern siegelt, gelangte endlich das ganze Dorf Domsühl durch gemeinsamen Verkauf der beiden Brüder³⁾ am 13. Juli 1462 für 2000 Mark an das Kloster Dobbertin. Was davon verpfändet wäre, sollte das Kloster berechtigt sein, einzulösen; auch wollten sie dasselbe dem Kloster vor ihren Herren, den Herzögen von Meklenburg, auflassen, sobald sie dazu aufgefordert würden. Das Letztere erfolgte am 17. März 1464;⁴⁾ an diesem Tage bezeugten die Vetter Heinrich der Aeltere und Albrecht, Herzöge zu Meklenburg, dass Joachim und Otto Schwerin vor ihnen dem Kloster Dobbertin das ganze Dorf Domsühl mit allen Zugehörungen durch Verkauf abgetreten hätten, und übergaben demzufolge das Dorf dem Kloster als Eigenthum.

Ausgenommen von diesem Verkauf waren jedoch das höchste Gericht, Bede und Hundekorn, welche Gerechtigkeiten dem Joachim von Schwerin in den Dörfern Domsühl und Darz seit 3. März 1458⁵⁾ von seinem Landesherrn, dem Herzog Heinrich dem Aelteren von Meklenburg, nur als Unterpfand für eine, demselben geliehene, Summe von 150 Rheinischen Gulden verschrieben war.

Dass Joachim eine solche Summe vorstreckte, lässt darauf schliessen, dass die Brüder, obgleich sie zur Aufbringung grösserer Geldsummen häufig Verpfändungen aus Domsühl vornehmen mussten, dennoch wohlhabend gewesen sein müssen, sowie darauf, dass Joachim in nahen Beziehungen zum Herzoge stand.

Nach dem Wortlaut der Verpfändungs-Urkunde von 1458 war es übrigens dem Joachim auch freigegeben, jene Gerechtigkeiten weiter zu veräussern, und es unterliegt keinem Zweifel, dass dies circa 1461 auch wirklich geschehen ist, da Joachim am 9. Februar dieses Jahres ein Zeugniß⁶⁾ ausstellte, dahin lautend, dass der von seinem Herrn von Stargard ihm *auf das Gut zu Domsühl und zu Darz versiegelte Brief* mit seinem und seiner Erben Willen in den Händen des Rathes zu Parchim sich befinde, und dass dieser von demselben nach seinem ganzen Inhalte Gebrauch machen dürfe.

Dass der Herzog diese verpfändeten Gerechtigkeiten wieder eingelöst habe, ist aus der Beschaffenheit der Urkunde von 1458 (das Siegel fehlt und das Document ist durchschnitten) abzunehmen; doch kann dies nicht vor 1464 geschehen sein, wie das aus der, beim Verkauf von Domsühl gemachten und oben erwähnten Ausnahme hervorgeht.

Weiterhin war von jenem Verkaufe des ganzen Dorfes Domsühl immer noch eine Zahl von Höfen, Hufen, Renten u. s. w. ausgeschlossen, die unter dem Titel *Besserung mit allem Anfall des rechten Vatererbes* den Brüdern zugehörten, und von denen Otto den ihm zustehenden halben Antheil am 11. November 1462⁷⁾ dem Kloster Dobbertin für 170 Mark mit dem Zugeständniss verpfändete, dass ihm der Rückkauf frühestens nach zwölf Jahren gestattet sein sollte. Mit ihm verbürgte sich und siegelte auch sein Bruder Joachim. Ob die Einlösung später erfolgt sei oder nicht, ob Otto dieses Gut eventuell dann verkauft habe und desgleichen auch Joachim den ihm gebührenden halben Antheil, darüber erfahren wir nichts weiter; die letzte Nachricht, die wir über den Schwerinschen Besitz in Domsühl gefunden, ist das oben gedachte Zeugniß der Meklenburgischen Herzöge aus dem Jahre 1464.

Die Gustevel'schen Güter, und zwar Alles, was sie davon theils schon geerbt, theils noch zu erben hatten, sowie Alles, was noch in Zukunft von sonstigen Gliedern des Geschlechts Gustevel durch Erbschaft an sie gelangen sollte, verkauften Otto Schwerin und *Ilsebe, seine eheliche Hausfrau*, des verstorbenen Henneke Gustevels Tochter, am 19. März 1458⁸⁾ dem Kloster Dobbertin für 340 Mark, wovon sie 90 Mark baar erhielten, die übrigen 250 Mark aber gegen 25 Mark jährliche Zinsen stehen liessen. Als Vermittler dieses Kauf-Contracts und zugleich als Zeuge fungirt u. A. auch Otto's Bruder Joachim.

An demselben Tage,⁹⁾ an welchem die Brüder Joachim und Otto auch als Zeugen in einer Urkunde

1) U. B. I. 107. 2) U. B. I. 98 bis 106. 3) U. B. I. 111. 4) U. B. I. 115. 5) U. B. I. 108. 6) U. B. I. 110. 7) U. B. I. 112. 8) U. B. I. 100. 9) U. B. I. 113 und 114.

aufzutreten, durch welche ihr Verwandter Danquart Gustevel dem Kloster Dobbertin von einer Schuld eine Summe von 150 Mark erlässt, am 5. Februar 1463 nämlich, bezeugt dieser ihr Verwandter auch, dass er seine Nichte Anna Gustevel, welche Nonne zu Dobbertin geworden, mit einer Rente von 10 Mark aus dem Dorfe Dabel versorgt habe, und dass diese Rente nach Anna's Tode deren Schwester Ilsebe, *Otto Schwerins ehelichen Hausfrau*, zufallen solle.

Ans Darz hatten die Brüder Joachim und Otto eine jährliche Pacht von 7 Mark und die Hopfen-Hufe in der Swanebeke dem Rathmann Heinrich Lente zu Parchim für 70 Mark überlassen. Joachim, dem im Jahre 1466 diese Besitzungen allein zustanden, erhielt am 16. October¹⁾ desselben durch Vermittelung von Schiedsrichtern von Heinrich Lente eine Erhöhung der dafür gezahlten Summe. — Zugleich sei um einer späteren Folgerung willen bemerkt, dass Joachim in der bezüglichen Urkunde noch von *seinen anderen Gütern* spricht.

Uebrigens mussten bis zum Jahre 1477 die Besitzrechte auf die an Heinrich Lente aus Darz überlassene Pacht und Hopfen-Hufe sich geändert und auch Otto Schwerin wieder Antheil daran erhalten haben, da am 5. August dieses Jahres²⁾ der Knappe Bruning von Redicstorf, der von Otto dessen Gut zu Darz gekauft hatte, einwilligte, Heinrich Lente im Besitze jener Gerechtigkeiten so lange ungestört zu belassen, bis dieser die dafür an Joachim Schwerin gezahlten Summen würde zurückerhalten haben.

In der auf die Brüder Joachim I und Otto IV folgenden Generation begegnen wir urkundlich zunächst drei Personen männlichen Geschlechts, Hans, Joachim und Otto, von denen jedoch nicht gesagt wird, in welchem verwandtschaftlichen Verhältniss sie zu jenen standen. Wir halten Joachim für den Sohn Joachims I und Hans und Otto für die Söhne Otto's IV aus folgenden Gründen:

Otto III (No. 28), der Vater Joachims I und Otto's IV, hatte, wie wir oben gesehen, erbliche Besitzungen in Parchim, Domsühl und Darz und hinterliess sie den genannten beiden Söhnen. Auf welche Weise ihnen oder ihren Nachkommen das Parchimsche Besitzthum abhanden gekommen, ist nicht ersichtlich; Domsühl kam bis 1464 an das Kloster Dobbertin, und Otto's IV Antheil an Darz spätestens 1477 an den Rathmann zu Parchim Heinrich Lente. Wenn daher als die, beim Aussterben der Meklenburgischen Linie des Schwerinschen Geschlechts c. 1513 an den Landesherrn heimfallenden, Besitzungen derselben Güter und Gerechtigkeiten in den Dörfern Stralendorf, Darz und Dargelütz bezeichnet werden, so kann das Besitzthum zu Darz nur in dem (soweit wir wissen, nicht verkauften) Antheil Joachims I bestanden haben und von diesem auf seine Erben und weiter auf den letzten des Stammes gelangt sein.

Aber Joachim besass nach seinem eigenen Auspruche in der Urkunde vom 16. October 1466³⁾ noch anderweitige Güter, und vermuthlich waren dies diejenigen, welche nach obiger Angabe in Stralendorf und Dargelütz belegen gewesen. Dies vorausgesetzt, können wir Joachim II (No. 33), der nach einem Document vom 11. Juni 1493⁴⁾ Einnahmen aus Dargelütz besass, nur als Sohn Joachims I betrachten.

Von Otto IV sehen wir aus der Urkunde vom 25. Februar 1452,⁵⁾ dass er „Kinder“ hatte, also mindestens zwei, und dass diese, da er ihnen den Wiederkauf verpfändeter Renten vorbehielt, Söhne gewesen sein müssen; ebenso wissen wir von ihm, dass sich zur Zeit seines letzten Auftretens, 1477, sein ursprünglicher Antheil an dem väterlichen Besitze zu Parchim, Domsühl und Darz nicht mehr in seinen Händen befand, auch hören wir von keinem anderweitigen Gütererwerb desselben. Aus diesen drei Umständen dürfte aber zu folgern sein, dass seine Söhne Johann III (No. 34) und Otto V (No. 35) gewesen, die, eben weil ihnen vom Vater her kein ländlicher Besitz zu Theil werden konnte, sich nach nahe gelegenen Städten wandten und in diesen sich ansässig machten. Johann finden wir 1492 in Güstrow, Otto 1497 in Bützow.

Ausserdem aber erscheinen in der gedachten Generation der von Schwerin auch noch drei Glieder weiblichen Geschlechts: Catharina, Ermgard und Barbara (No. 37, 38 und 39), welche im Jahre 1491 unter den Kloster-Jungfrauen zu Dobbertin aufgezählt werden. Bei den vielfachen Beziehungen der Brüder Joachim I und Otto IV von Schwerin zu diesem Kloster glauben wir nicht zu irren, wenn wir jene als Töchter derselben betrachten, ohne freilich angeben zu können, welche von ihnen dem einen oder anderen der Brüder zugehören.

33. Joachim II. (Achim.)

1493.

(Sohn von No. 31.)

Seiner wird in einer einzigen Urkunde⁶⁾ vom 11. Juni 1493 gedacht, laut deren er in Dargelütz angesessen war und daraus eine Rente von 4 Mark an Martin Hoge, Mitglied der Gregorius- und Augustinus-

1) U. B. I. 116. 2) U. B. I. 118. 3) U. B. I. 116. 4) U. B. I. 122. 5) U. B. I. 102. 6) U. B. I. 122.

Brüderschaft der St. Georgen-Kirche zu Parchim, für 50 Mark verkauft hatte. Martin Hoge hatte ausserdem noch 22 Mark Rente von Anderen angekauft und überantwortete an dem gedachten Tage die über diese 26 Mark sprechenden Documente seiner Brüderschaft, so dass diese nun jene Renten einzuziehen und jährlich am St. Martinstage an Martin Hoge zu entrichten hatte, dafür aber auch nach seinem Tode selber im Besitz derselben verblieb.

Joachim muss vor 1513 gestorben sein und zwar ohne Söhne, denn um diese Zeit erlosch die Meklenburgische Linie des Schwerinschen Geschlechts.

34. Johann III. (Hans.)

1474—1492.

(Ältester Sohn von No. 32, Vater von No. 36.)

Wir finden ihn 1474 vermählt mit Elisabeth, der (Erb-)Tochter des Henning Breyde. Dieselbe hatte sich in Betreff ihrer Ansprüche an das Dorf Hungerstorp, unter Zustimmung ihres Mannes, mit dem Bruder ihres Vaters, Nicolaus Breyde, auseinandergesetzt, so dass dieser das Recht hatte, am 16. Juni des gedachten Jahres selbstständig 5 Hufen daraus an Lādeke Hahn zu Basedow zu verpfänden.¹⁾ Dagegen gelangte sie in den Besitz des Dorfes Kiddendorf.

Im Jahre 1492 lebte Johann in Güstrow und zwar als Bürgermeister oder wenigstens als Rathmann, und fungirte in dieser Eigenschaft am 29. März dieses Jahres mit mehreren Geistlichen, Rittersn, Knappen und Rathspersonen verschiedener Meklenburgischer Städte auf dem Rechtstage in Wismar als Schiedsrichter in der Streitsache der Meklenburgischen Herzöge Magnus und Balthasar gegen die Brüder und Vettern von Maltzan um Gerechtsame in Maltzansehen Gütern.²⁾

Nach seinem Tode verheirathete sich³⁾ Elisabeth zum zweiten Mal mit Volrath Preen und behielt Kiddendorf die Zeit ihres Lebens; 1501 jedoch war sie schon todt. Hieraus und aus dem Umstande, dass Volrath Preen von ihr Kinder besass, lässt sich abnehmen, dass Johann nicht lange nach 1492 gestorben sein kann.

Sein einziger Sohn war Johann IV (No. 36). Es erhellt dies aus zwei Urkunden von 1503 und 1511:⁴⁾ in der ersteren ist von Hans (III) Schwerins *nachgelassenem* Kinde⁵⁾ und von Gütern die Rede, die dasselbe mit den Kindern seines Vormundes Volrath Preen gemeinschaftlich besitze, und um deren eines willen (Kiddendorf) der letztere in den Jahren 1510 und 1511 mit Bernhard Maltzan in Streit lag; und in der anderen erscheinen ein Hans Schwerin und derselbe Volrath Preen gemeinschaftlich als Gläubiger wiederum Bernhard Maltzans, so dass an der Identität dieses Hans Schwerin mit dem nachgelassenen Kinde Johans III nicht zu zweifeln steht.

35. Otto V.

1492—1497.

(2. Sohn von No. 32.)

Sein Wohnort war Bützow;⁶⁾ er besass dort ein Haus in der Nähe des Kirchhofs bei der Behausung des Nicolaus Molre und einen *Kohlhof vor dem Damer Thore*. Aus beiden Besitzungen zusammen hatte er nach einer Notiz vom 23. März 1497 an das Kloster Rühn für eine Schuld von 25 Mark eine jährliche Rente von 18 guten Schillingen zu entrichten.⁷⁾

Er starb vor 1513. (Vgl. No. 36).

1) U. B. I. 117. 2) U. B. I. 120. Der Zusatz *Bürgermeister und Rathmannen* nach der Aufzählung der sämtlichen städtischen Deputirten lässt eine Unterscheidung, wer von ihnen Bürgermeister gewesen und wer Rathmann, nicht zu. 3) U. B. I. 127. 4) U. B. I. 124 und 125. 5) Die drei Mal in der Urkunde der Hauptsache nach mit denselben Worten wiederkehrende Bezeichnung Volrath Preens als *vormachtiger seligen Hans Schwerins nachgelassener wade ock sinere eygenen kinder* zwingt formell keineswegs, anzunehmen, dass auch Schwerin mehrere Kinder gehabt habe; der Sache nach entscheiden wir uns dehalb für die Annahme nur eines Sohnes, weil wir keinem zweiten urkundlich begegnet sind, und überdies mit Johann IV die ganze Meklenburgische Linie der von Schwerin ansatirbt. 6) U. B. I. 121. 7) U. B. I. 123.

36. Johann IV.

1503—c. 1513.

(Sohn von No. 34.)

Auf ihn und seine Stiefgeschwister (die Kinder Volrath Preens mit seiner rechten Mutter) waren die Güter Kiddendorf, Haselow und Tornow, die einst seinem Grossvater Henning Breyde von Adrian Breyde verpfändet worden waren, als Pfandbesitz vererbt; zwar suchten die Meklenburgischen Herzöge Magnus und Balthasar ihrem Bevollmächtigten und natürlichen Vertreter Volrath Preen denselben streitig zu machen, doch entschieden die zu diesem Behufe eingesetzten Richter am 19. Januar 1503 zu Preens Gunsten,¹⁾ und auch die von dem Kanzler Brandanus von Schöneich als Procurator der Herzöge beim Kaiserlichen Kammergericht eingereichte Appellation scheint keinen besseren Erfolg gehabt zu haben, sonst hätte Volrath Preen nicht später, in den Jahren 1510 und 1511, wie es geschehen ist, mit Bernhard Maltzan auf's Neue um Kiddendorf processiren können. Dass auch dieser Process für die gedachten Stiefgeschwister einen günstigen Ausgang nahm, darf aus einer Urkunde²⁾ vom 21. August 1511 geschlossen werden, nach welcher Bernhard Maltzan sich verpflichtet, die Herzöge Heinrich und Albrecht von Meklenburg, die ihm zugesagt hatten, für ihn, wahrscheinlich gegen Abtretung des Gutes, 2000 Rheinische Gulden, und zwar 1500 an Hans Schwerin (der also inzwischen mündig geworden war) und 500 an Volrath Preen zu zahlen, hinsichtlich dieser Zusicherung schadlos zu halten.

Johann IV starb c. 1513, jedenfalls zwischen dem 21. August 1511 und 1514, als der letzte der Meklenburgischen Linie des Geschlechts von Schwerin und hinterliess Lehngüter in Stralendorf, Darz und Dargelütz, die bei ihm schliesslich ihre Vereinigung gefunden hatten.³⁾

Wann Stralendorf an die Familie gekommen und an wen in derselben, wird nicht mitgetheilt; der Besitz in Darz dagegen rührte noch von Joachim I (No. 30), dem Oheim seines Vaters, her, und in Dargelütz fanden wir Joachim II (No. 32), den Vetter seines Vaters und Sohn Joachims I, angesessen und begütert.

Mit diesen durch den Tod Johanns IV erledigten und somit den Herzögen Heinrich und Albrecht von Meklenburg als den Landesherren heimfallenden Gütern wurde darauf deren Vogt zu Schwerin, Joachim Coss, belehnt, welcher jedoch bald nachher die Besitzungen zu Stralendorf und Darz an das Kloster Dobbertin veräusserte. Schon unter dem 27. Mai 1514 begegnen wir dem herzoglichen Consense zu der bezüglichen Verschreibung.⁴⁾

Auf einem im Haupt-Archiv zu Schwerin vorhandenen Blatte, das von der Hand des damaligen herzoglichen Canzlers Caspar Schöneich beschrieben worden und auf der Aussenseite die Aufschrift trägt: *Der Swerine gutter, die durch vorkauffung Achim Kossens deme kloster Dobertin voregent sint*, findet sich ein specieller Nachweis dessen, was der letzte Schwerin in Stralendorf und Darz besessen hat.⁵⁾

Anhang.

37. Catharina. 38. Ermgard. 39. Barbara.

1491.

Vermuthlich Töchter der Brüder Joachim I (No. 31) und Otto IV (No. 32). Sie waren Nonnen des Klosters Dobbertin,⁶⁾ dem sie vermuthlich alle drei seit dem Jahre 1491 angehörten.

1) U. B. I. 124. 2) U. B. I. 125. 3) und 4) U. B. I. 126. 5) U. B. I. 126. 6) U. B. I. 119.